

Name der Gesellschaft
Neu Schottland Berg= und Hütten=Aktienverein

会社名
新スコットランド鉍山製錬株式会社

認可年月日
1856.12.29.

業種
鉍山精錬

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1857,SS.41-55.

ファイル名
18561229NSBHA_A.pdf

Name der Gesellschaft
Deutsch=Holländischer Actien=Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau.

会社名
ドイツ・オランダ製錬鋁山株式会社

認可年月日
1856.12.22.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.49-61.

ファイル名
18561222DHAVHB_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 5. Düsseldorf, Mittwoch den 28. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 120.) Die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau“ zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 305.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. M. u. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau“ mit dem Domizil zu Duisburg zu genehmigen geruht haben, bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß und die durch denselben bestätigten, in dem notariellen Akte vom 8. November v. J. festgestellten Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

~~~~~

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 16. Dezember v. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau“ mit dem Domizil zu Duisburg, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, genehmigen und deren anliegendes, unterm 8. November 1856 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 22. December 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister, wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 31. December 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
von der Heydt.

~~~~~

Verhandelt, Dortmund, in der Behausung des Gastwirths Wenker-Paymann am achten November Achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Vor dem in der Stadt Dortmund wohnenden im Bezirke des
Königlichen Appellations-Gerichts

z u h a m m

angeordneten Notar, Justizrath Heinrich Georg Röder,

und den zugezogenen Instrumentenzeugen: dem Rentmeister Herrn Franz Hall zu Münster und dem Hausknecht Ferdinand Zippel zu Dortmund wohnhaft

ersähen heute dem Notar persönlich bekannt,

a) der Rechts-Anwalt und Notar Herr Heinrich Stehrich zu Münster,
 b) der Ingenieur, jetzt General-Director Herr Hermann Hueck zu Duisburg wohnhaft
 und c) der Rechts-Anwalt und Notar Herr Carl Humpertinck, zu Dortmund wohnhaft
 welche die Aufnahme eines Notariats-Instruments beantragten. Nachdem sich der Notar vor
 der Dispositionsfähigkeit der Contractanten, so wie davon überzeugt hätte, daß weder der
 Notar, noch den Zeugen eins der Verhältnisse entgegenstehe, welche nach Paragraph fünf bis
 neun des Gesetzes vom Elften Juli Achtzehnhundert fünf und Vierzig von der Theilnahme an
 der Verhandlung ausschließen, was Notar und Zeugen hiermit zugleich versichern, wurde mit
 der Aufnahme dahin verfahren: Der königliche Rechts-Anwalt und Notar Herr Heinrich
 Stehrich, der Ingenieur, jetzt General-Director Herr Hermann Hueck, so wie der königliche
 Rechts-Anwalt und Notar Herr Carl Humpertinck erklären folgendes:
 Durch notariellen Vertrag vom sechszehnten Juni dieses Jahres ist eine Actien-Gesellschaft
 unter der Firma Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau gebildet
 und das Statut dieser Gesellschaft vereinbart und festgestellt. Dergleichen sind wir in demselben
 Vertrage ermächtigt worden, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen, auch
 alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staatsregierung verlangt
 werden möchten, vorzunehmen und zu bewilligen. Die königliche Staats-Regierung hat mehrere
 Abänderungen und Zusätze zu den Statuten vorgeschrieben, beziehungsweise empfohlen; wir
 haben dieselben angenommen, und stellen nunmehr auf Grund der uns erteilten Ermächtigung,
 das Statut der oben gedachten Actien-Gesellschaft in nachstehender Art fest:

S t a t u t

des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau.

Titel Ein.

Bildung, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Ein.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten
 November Achtzehnhundert drei und vierzig wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen,
 welche sich durch Erwerb von Actien daran betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft unter
 den hier folgenden Normen errichtet, welche den Namen führt.

„Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau.“

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Duisburg, Regierungs-Bezirk Düsseldorf
 und ihren Gerichtsstand bei dem königlichen Kreis-Gerichte zu Duisburg. Doch ist die Gesell-
 schaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Geschäftes auch bei den Gerichten des Inlandes,
 in deren Jurisdiction-Bezirke sie geschäftliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und
 Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen.
 Diese Bestimmung findet auf Klagen der Actionaire als solchen gegen die Gesellschaft keine Anwendung.

Paragraph Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der
 landesherrlichen Genehmigung. Die General-Versammlung kann in der durch Paragraph vier
 und zwanzig bestimmten Weise keine Verlängerung ihrer Dauer beschließen. Dieser Beschluß
 bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel zwei

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Eisenerze, Steinkohlen, Braunkohlen und alle andere nugharen Mineralien in allen Conzessionen, welche der Gesellschaft gehören und von ihr erworben werden, auszubeuten;
- b) die gewonnenen oder erworbenen Stein- und Braunkohlen und daraus hergestellten Roaks zu verwerten;
- c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein und sonstigen Mineralien die Rohproducte darzustellen und zu verwerten;
- d) die gewonnenen oder erworbenen Rohproducte weiter zu verarbeiten und zu verwerten;
- e) alle zu den genannten Zwecken erforderlichen Werke zu errichten und zu betreiben.

Paragraph fünf.

Alle andern im Paragraph Vier nicht speciell angeführten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

Titel drei.

Kapital und Aktien.

Paragraph sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler preussisch Courant, getheilt in Zweitausend und Fünfhundert Aktien, jede zu Vierhundert Thaler.

Paragraph sieben.

Die Aktien sind Nominal-Aktien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden **Formular A.** ausfertigt.

Die Aktien werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zweitausend Fünfhundert versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Aktien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Actie werden Dividendscheine für fünf Jahre nach beiliegendem **Formular B.** ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph acht.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungsrathe zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Der Verwaltungsrath veranlaßt die Uebertragung der reditirten Actie auf den Namen des neuen Erwerbers in das Aktienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende, also lautende Erklärung:

„Das Eigenthum dieser Actie ist auf den
und die Cession in dem Aktienbuche vermerkt.“

übergegangen

Duisburg den ten

Der Verwaltungsrath.

Die Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Akten verbleibt. Ebenso verfährt der Verwaltungsrath, wenn das

Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Art auf einen Anderen übergeht, welches sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Paragraph neun.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine Person vertreten werden; es müsse daher mehrere Repraesentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventuelle für die Conventionalstrafe (Paragraph zwölf) haftbar.

Paragraph zehn.

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domizil im Bezirke des Kreis-Gerichts Duisburg. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil Orte wohnende, von ihm zu bestimmende, Person oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen von ihm zu bestimmenden Hause, gemäß Titel sieben, Theil ein, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeß-Bureau des Kreisgerichts in Duisburg.

Paragraph Elf.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, oder werden solche vernichtet, so sollen deren im Actienbuche eingeschriebenen Eigenthümer an Stelle derselben, sobald sie die Mortifikation derselben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß nachgewiesen haben, neue Actien aus gefertigt werden.

Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortificirt werden; es soll jedoch demjenigen welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungs-Frist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in beglaubter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Paragraph zwölf.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und in Zwischenräumen von nicht unter vier Wochen. Von dem Actien-Kapitale müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Casse der Gesellschaft in Duisburg oder bei näher zu bestimmenden Bankhäusern in Duisburg oder an anderen Orten geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor den einzelnen Zahlungsterminen durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Blätter. Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen, von dem festgesetzten Zahlungstermine an gerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung des Verwaltungsrathes mittelst rekommandirter Briefe nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafe und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine vor dem Kreisgerichte zu Duisburg anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Actien erfolgt. An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann vor dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden. Die einzelnen Theilzahlungen werden vom Tage der Zahlung an den Actionairen aus der Gesellschafts-Kasse mit fünf vom hundert

jährlich verzinst. Diese Verzinsung dauert indeß nur bis zum ein und dreißigsten December Achtzehnhundert sieben und fünfzig. Von diesem Tage an wird nur die im Paragraph acht und dreißig festgesetzte Dividende gezahlt.

Paragraph dreizehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach beiliegendem **Formular C.**, welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben, und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

Titel vier.

Organisation der Gesellschaft,

Paragraph vierzehn.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb einer Actie beitrith.

Paragraph fünfzehn.

Die zusammen berufene Versammlung der Mitglieder bildet die General-Versammlung. (Paragraph Achtzehn bis sechs und zwanzig.)

Paragraph sechzehn.

Von den Actionairen wird in der General-Versammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionairen ein Verwaltungsrath gewählt. (Paragraph sieben und zwanzig bis vier und dreißig.)

Paragraph siebzehn.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungsrathe ein General-Director angestellt. (Paragraph fünf und dreißig und sechs und dreißig.)

Titel fünf.

Von der General-Versammlung.

Paragraph achtzehn.

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionaire. Die innerhalb des Statutes gefaßten Beschlüsse derselben sind für alle, selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Actionaire verbindlich.

Paragraph neunzehn.

In der General-Versammlung gibt jede Actie eine Stimme. Kein Actionair kann durch eigenen Besitz von Actien oder auf Grund von Vollmachten mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Die Eigenthümer der Actien weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der Actien selbst, oder vermittelt eines Zeugnisses, daß die Actien entweder im Besitze der Gesellschaft oder bei den von der Gesellschaft bestimmten Bankhäusern deponirt liegen. Auch können nur diejenigen Actionaire in der General-Versammlung zugelassen werden, welche mindestens acht Tage vor der General-Versammlung als solche in dem Actienbuch eingetragen sind.

Abwesende Actionaire können sich durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, minderjährige und andere bebormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, und Handlungshäuser durch ihre Procuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Paragraph zwanzig.

Im Monate October jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung in Duisburg

statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungs-Rathe mindestens vier Wochen vorher durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Zeitungen bekannt gemacht. Alle Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlusnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungs-Rathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe schriftlich einzureichen.

Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes außerordentlich zusammen berufen werden, und der Verwaltungs-Rath ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens zwanzig Actionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens hundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein, und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden in Duisburg abgehalten.

Paragraph ein und zwanzig.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, so wie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen, erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Kölnische Zeitung und die Essener Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat, und die Wahl dieses Blattes von der Regierung genehmigt ist. Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, respective solche vorzuschreiben. Die in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Paragraph zwei und zwanzig.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernimmt aus den anwesenden Actionairen zwei Scrutatoren. Alle Protokolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtl. aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph drei und zwanzig.

Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Paragraph Vier und zwanzig, Sechs und dreißig und vierzig gedachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei der dann eintretenden Stimmen-Gleichheit entscheidet unter ihnen das Loos.

Paragraph vier und zwanzig.

Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann beschloffen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph fünf und zwanzig.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlusse so wie die Rechnungen und Belege zu prüfen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten haben.

Paragraph sechs und zwanzig.

Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden:

1. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (Paragraph sieben und zwanzig);
2. die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren (Paragraph fünf und zwanzig);
3. der Vortrag des Geschäfts- und Jahres-Berichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (Paragraph sieben und dreißig);
4. die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
5. die Entscheidung über die für die General-Versammlung bestimmten Anträge des Verwaltungs-Rathes und der Actionaire (Paragraph zwanzig);
6. die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über Vierzigtausend Thaler;
7. die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (Paragraph acht und dreißig);
8. die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts (Paragraph vier und zwanzig);
9. Auflösung der Gesellschaft (Paragraph vierzig).

Sollen die sub vier, acht und neun gedachten Gegenstände in einer ordentlichen General-Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden, so müssen dieselben in der Einladung ausdrücklich zur Kenntniß der Actionaire gebracht werden.

Titel Sechs.

Von dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph sieben und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft so wie zur Vertretung derselben, wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungs-Rath von und aus den Actionairen in der General-Versammlung gewählt. Die Namen derselben sind in den Gesellschafts-Blättern öffentlich bekannt zu machen. Die Majorität des Verwaltungs-Rathes (insbesondere Präsident und Vicepräsident) und die Mehrheit der Revisions-Commissarien, sowie der General-Direktor müssen Inländer sein.

Die Legitimation des Verwaltungs-Rathes erfolgt durch die gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl-Actes. Der Verwaltungs-Rath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem nach Ablauf von zwei Jahren die zwei ältest gewählten, nach Ablauf von wiederum zwei Jahren die demnachst zwei ältesten, und nach abermals zwei Jahren die letzten drei Mitglieder ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis zur ordentlichen General-Versammlung im Oktober, Abzehnhundert neun und fünfzig bilden die Herrn:

- a. der Kaufmann Heinrich Sneck junior,
- b. der Rechts-Anwalt und Notar Heinrich Stemrich,
- c. der Procurator Georg Winkler,
- d. der Rechts-Anwalt und Notar Carl Humpertinck,
- e. der Kaufmann Peter Harlort zu Scheda bei Wetter,

und außerdem zwei Mitglieder, welche von den Actionairen in einer nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung des Status einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden, was hienüt vertragsmäßig bestimmt wird, den Verwaltungs-Rath der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet zwei Mitglieder dieses ersten Verwaltungs-Rathes, nach abermals zwei Jahren wiederum zwei nach dem Loose, und nach Ablauf von nochmals zwei Jahren die drei letzten aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind. Erledigt sich in der Zwischenzeit die Stelle eines Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Actionairen besetzt; über eine solche Wahl ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll

aufzunehmen. Der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Auch diese Ergänzungswahlen sind öffentlich bekannt zu machen. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden.

Paragraph acht und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Caution oder Pfand für alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

Paragraph neun und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Namen derselben sind jährlich öffentlich bekannt zu machen. Ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Paragraph dreißig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig ein Mal in jedem Monate und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher dieselbe auch auf Antrag von drei Mitgliedern zu erlassen hat und zwar in der Regel auf dem Geschäfts-Local der Gesellschaft in Duisburg.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Paragraph ein und dreißig.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, delegiren. Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

Paragraph zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatz der baaren Auslagen, für seine Mithaltung eine Lantieme vom Reingewinne, wie Paragraph acht und dreißig bestimmt ist.

So lange und so oft diese Lantieme die Summe von Bierzehnhundert Thalern nicht erreicht, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter allen Umständen mindestens jährlich die Summe von Bierzehnhundert Thalern aus der Gesellschafts-Kasse.

Paragraph drei und dreißig.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft, und vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden; er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maafgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über Bierzigtausend Thaler betragen und andere Sachen welche zum Geschäfts-Betriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien Kaufschillinge und andere Actioforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-Eintragungen und Löschungen zu bewilligen, Agenten und Beamten der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter und Cautionen zu bestimmen. Der Verwaltungsrath beschließt über haupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich

vorbehalten sind. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungs-Rath soll endlich befugt sein, den oder die Repräsentanten für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Steinkohlen- und Eisenstein-Felder und sonstiges Bergwerks-Eigenthum zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch die Repräsentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom zwölften Mai Achtzehnhundert ein und fünfzig, insbesondere in den Paragraphen achtzehn und zwanzig, verlangt.

Paragraph vier und dreißig.

Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen, und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungs-Rath des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins
für Hüttenbetrieb und Bergbau.“

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Titel Sieben.

Von dem General-Director.

Paragraph fünf und dreißig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungs-Rathe ein General-Director angestellt. Die Wahl desselben und seines Stellvertreters geschieht zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Die Namen derselben sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der General-Director aus den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gewählt, so tritt derselbe als Mitglied des Verwaltungs-Rathes aus. Der Verwaltungs-Rath bestimmt die Befoldung des General-Directors, welche zum Theil in einem Antheile vom Reingewinne bestehen kann, so wie die von ihm zu stellende Caution, welche auch in Actien der Gesellschaft hinterlegt werden kann. Der General-Director übt seine Functionen unter Beobachtung dieses Statutes und der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, dessen Sitzungen er auf Erfordern beizuhören muß, jedoch in denselben nur eine beratende Stimme hat. Der General-Director unterzeichnet für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er erbricht und unterschreibt die Correspondenz, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, zeichnet die Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und überhaupt bei allen Geschäften, welche als Ausführung bereits getroffener Einrichtungen oder gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Seine Unterschrift soll indessen bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung derselben lautende Schuldtitel allein nicht ausreichen, wenn die Summe Zweitausend Thaler übersteigt, sondern muß dieselbe dann von einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes oder von einem andern dazu delegirten Beamten der Gesellschaft mitgezeichnet werden.

Der Verwaltungs-Rath wird dem General-Director seine nähere Dienst-Instructionen ertheilen. Im Verhinderungsfalle des General-Directors übernimmt ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes, der an dazu bestimmter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Function.

Paragraph sechs und dreißig.

Die mit dem General-Director abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungs-Rathe mindestens ausdrücklich das Recht vorbehalten, jeder Zeit denselben mittelst eines von mindestens fünf Mitgliedern einstimmig gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder wegen toben unsittlichen Verhaltens von seinen Amts-Verrichtungen zu suspendiren, und auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der General-

Versammlung, nachdem der General-Direktor, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschlossenen Beschlusse beitreten. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle dem General-Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Entschädigungen, Gratifikationen, Lantien, Besoldung oder andere Vortheile vom Tage der Suspension an von selbst erlöschen, mit Ausnahme der halben Besoldung, welche bis zum Tage des Entlassungs-Beschlusses gezahlt wird. Auch diese Bestimmung ist in die betreffenden Verträge aufzunehmen.

Titel Acht.

Bilanz, Dividende und Reservecapital.

Paragraph sieben und dreißig.

Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum fünfzehnten August, nachdem solche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen General-Versammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungs-Revisoren nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale des Verwaltungs-Rathes vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft, und erstatten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht, welche über die Decharge zu entscheiden hat.

Der Verwaltungs-Rath wird in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Bei den Maschinen soll die Abschreibung mindestens vier Prozent betragen; die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe werden bei der Inventar-Aufstellung nach dem laufenden Werthe berechnet. Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, und außerdem der königlichen Regierung mitzutheilen.

Paragraph acht und dreißig.

Der nach Abzug des Passiv's bleibende Ueberschuß des Activ's, bildet den reinen Gewinn des Geschäfts-Jahres. Aus diesem Jahres-Gewinn werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservecapitals abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von hunderttausend Thalern erreicht hat. Die ruhbare Anlegung des Reservecapitals bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservecapital angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservecapital kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Demnächst werden von dem Reingewinne für die Actionaire bis zu fünf Prozent Dividende abgezogen. Von dem dann noch bleibende Reingewinne bezieht der Verwaltungs-Rath ein Zehntel als Lantien (Paragraph zwei und dreißig) während die übrigen neun Zehntel als weitere Dividende den Actionairen zufließen, so weit nicht ein Antheil davon zur Besoldung des General-Directors bestimmt ist. (Paragraph fünf und dreißig.)

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Januar gegen Auswändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividendenscheine sind an der Gesellschafts-Casse in Duisburg und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungs-Rath noch sonst bestimmen und bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar. Sie verfahren zu Gunsten der

Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

Titel neun.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph neun und dreißig.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, von drei von den Parteien zu erwählenden Schiedsrichtern, welche im Kreise Duisburg wohnen, entschieden, über deren Wahl sich die Parteien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden sind, zu einigen haben. Unterbleibt solches, dann werden auf den Antrag beider Theile oder des fleißigeren Theils, die Schiedsrichter von dem Directorio des Kreisgerichts zu Duisburg ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Duisburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Duisburg. Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den Paragraphen Einhundert ein und siebenzig und Einhundert zwei und siebenzig Titel Zwei, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Titel Zehn.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung hat jeder Actionair so viel Stimmen, als er Actien besitzt. Der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Paragraph ein und vierzig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation, und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Bektere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Elf.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph zwei und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf und jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft gewerbliche Anlagen besitzt, ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständige oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Paragraph drei und vierzig.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und andern gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten

Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, so wie nöthigen Falls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

Actie

des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hütten-Betrieb und Bergbau.

Nr. über Vierhundert Thaler preussisch Courant.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei dem Deutsch-Holländischen Actien-Vereine für Hüttenbetrieb und Bergbau zu dem Betrage von Vierhundert Thalern preussisch Courant betheilig, und hat nach Höhe dieses Betrages alle statutenmäßige Rechte und Pflichten.

Duisburg, den ten
(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(zwei Unterschriften.)

Eingetragen folio des Actienbuches.

Unterschrift des Beamten.

Anlage B.

Dividendenschein

zu der Actie Nr.

des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau.

Inhaber empfängt am ersten Januar gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft in Duisburg, oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern, die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäfts-Jahr

Duisburg, den ten

Der Verwaltungsrath.
(zwei Unterschriften facsimile).

Eingetragen folio

(Eigenhändige Unterschrift des Beamten.)

Anmerkung: Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 38. des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen fünf Jahren nach dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Anlage C.**I n t e r i m s - Q u i t t u n g .**

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Kasse des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau auf die Actie Nummer baar entrichtet.
 Duisburg, den . . . ten

Der Verwaltungsrath.
 (facsimile)

~~~~~  
 Weiter war nichts zu bemerken, worauf die gegenwärtige Verhandlung, nach Vorlesung derselben, von den Betheiligten überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Heinrich Stemrich.  
 Carl Humpferdinck.  
 Hermann Hueck.

Wir, der Notar und Zeugen bescheinigen hiermit, daß die vorstehende Verhandlung, so wie dieselbe niedergeschrieben, statt gehabt hat, und, nach Vorlesung derselben von den Herrn Betheiligten überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist. So geschehen wie oben.

Franz Hall. Ferdinand Zippel.  
 Heinrich Georg Röder, Notar.

Vorstehende, ins Notariats-Register unter Nummer Einhundert zwei und neunzig, Jahrgang Achtzehnhundert sechs und fünfzig eingetragene Verhandlung, wird hiermit für den Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg, in betweisender Form ausgefertigt.

Dortmund, den achten November achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Heinrich Georg Röder, Notar.

(Nr. 121.) Den Schluß der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 134.

Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hiermit auf den 31. Januar d. J. festgesetzt.

Sämmtliche Forst-, Jagd- und Polizeibeamten werden angewiesen, die Beachtung vorstehender Bestimmung genau zu überwachen, und etwaige Uebertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 122.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 443.

Auf die Bekanntmachung vom 26 v. M. und J. (Amtsblatt Nr. 72.) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirk stationirten Truppen für den Monat Februar c. an extraordinärem Zufage zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 3 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 22. Januar 1857.

(Nr. 123.) Die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Gemeinde-Chauffee von Mettmann nach Hochdahl betr. I. S. III. Nr. 243.

Nachdem der Bau der Gemeinde-Chauffee von Mettmann nach Hochdahl nunmehr vollständig beendet ist, wird auf derselben vom 1. Februar c. ab bei jeder der beiden zu Mettmann und Hochdahl errichteten Control-Barrieren das Chauffeegeld für dreiviertel Meilen nach dem für die Staats-Chauffeen jedesmal geltenden Tarif mit der Maßgabe erhoben, daß der Verkehr jedesmal bei der ersten von ihm berührten Hebestelle besteuert wird, bei der zweiten